

INFORMATIONEN FÜR MANDANTEN

Verkäuferrechte beim Sachmangel (Stand 12/09)

Rechtsgrundlage: §§ 433 Abs. 1 S. 2 i.V.m 434 Abs. 1, 437 BGB

Sachmangel ist jede negative Abweichung der „Ist-Beschaffenheit“ von der „Sollbeschaffenheit“

Kein Sachmangel: „Verschleiß u. gebrauchsgemäße Abnutzung“

§ 437 BGB – Rechte des Käufers:

1. **Nacherfüllung** (Reparatur) → § 439 BGB
2. **Rücktritt vom Kaufvertrag** → §§ 440, 323, 326 V BGB;
Mind. des Kaufpr. → § 441 BGB
3. **Schadensersatz** → §§ 440, 280, 281, 283, 311a BGB;
Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Reppnersche Straße 1

D- 38226 Salzgitter

☎ (05341) 941 49 - 04 (Kanzlei)

☎ (05341) 941 49 - 06 (Fax)

✉ rechtsanwalt-fiore@gmx.de

🌐 www.rechtsanwalt-fiore.de

Zwingend erforderlich ist zunächst aber **immer**:

Aufforderung des Käufers an den Verkäufer zur Nacherfüllung unter Fristsetzung!

Nacherfüllung bedeutet die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

In bestimmten Ausnahmen ist eine Nachbesserungsaufforderung unter Fristsetzung entbehrlich. So z.B. wenn der Verkäufer aus seinem Verhalten heraus deutlich erkennen lässt, dass er die Nachbesserung ohnehin nicht ausführen wird.

Praxis: Aus Sicherheitsgründen immer vorher zur Nachbesserung auffordern.

Ort der Nacherfüllung (Reparatur) ist grundsätzlich der Wohnort des Verkäufers (BGH-Rspr.).

Verweigert der Verkäufer die Reparatur, so kann man eine Werkstatt mit der Reparatur beauftragen. Die hierfür angemessenen üblichen Kosten muss man zunächst vorstrecken und kann diese dann bei begründetem Sachmangel gegen den Verkäufer geltend machen.

Beweislast: Den Beweis, dass ein Mangel vorliegt trägt der Käufer. Dieser muss ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigengutachtens den Mangel beweisen, zumindest aber diesen schlüssig vortragen.

Verjährung: Grundsätzlich 2 Jahre (bei beweglichen Sachen), ansonsten §438 BGB beachten!

(Problem) → **Haftungsausschluss**

Insbesondere bei Privatverkäufen bei „ebay“ wird vom Verkäufer meist ein Haftungsausschluss formuliert, der ggf. zum Ausschluss der o.g. Rechte führt.

Achtung! Dies ist aber selbst bei Vorliegen einer entsprechenden Formulierung nicht immer der Fall!

So gilt ein Haftungsausschluss nach § 444 BGB ggf. **nicht**:

1. wenn der Verkäufer gleichzeitig eine Garantie über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes abgibt,
2. wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat
(Beweislast hierfür trägt der Käufer, d.h. er muss nachweisen, dass der Verkäufer den Mangel trotz Kenntnis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses verschwiegen hat).

In diesem Fall sind die o.g. Gewährleistungsrechte trotz Haftungsausschlussformulierung nicht ausgeschlossen.

(Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr)